TOP 26:

Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

Drucksache: 639/22 und zu 639/22

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Am 24. April 2009 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde das Verhandlungsmandat 2011 um den Bereich Investitionsschutz ergänzt. Die Kommission handelte in der Folge auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates das Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) aus, mit dem moderne und privilegierte Wirtschaftsbeziehungen zu Kanada aufgebaut werden sollten. Der Deutsche Bundestag hat sich während des Verhandlungsprozesses intensiv mit dem Abkommen befasst. Nach Abschluss der Verhandlungen und der Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde der geprüfte Text am 29. Februar 2016 veröffentlicht. CETA wurde am 30. Oktober 2016 durch Kanada und die Europäische Union unterzeichnet. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2017 zum Abkommen wird es seit dem 21. September 2017 mit Einschränkungen vorläufig angewendet.

Die vorläufige Anwendung erstreckt sich nur auf solche Bereiche, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union liegen. Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind unter anderem weite Teile des Kapitels acht (Investitionen) sowie Teile des Kapitels dreizehn (Finanzdienstleistungen), soweit sie andere Investitionen als ausländische Direktinvestitionen betreffen (unter anderem Portfolio-Investitionen), den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen.

Da die Europäische Union für diese Materien keine ausschließliche Kompetenz besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Das Abkommen tritt erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien, also auch alle EU-Mitgliedstaaten, vollständig in Kraft. Durch das vorliegende Gesetz soll das Abkommen nunmehr die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erlangen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Plenarsitzung am 16. September 2022 beraten und gegen diesen keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete das Gesetz in seiner Plenarsitzung am 1. Dezember 2022.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.